

---

3. Bereicherungsklage nach Art. 83 der Wechselordnung. Wegfall  
der Bereicherung.

II. Civilsenat. Urth. v. 20. Februar 1885 i. S. B. C. (Nl.) w.  
B. (Bekl.) Rep. II. 381/84.

- I. Landgericht Klauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Ein Stellvertreter des Beklagten, H., hatte per procura desselben Wechsel an eigene Order gezogen und an die Klägerin gegen Valuta begeben, jedoch — so behauptete die Klägerin — die Accepte gefälscht und das empfangene Geld unterschlagen. Die Klägerin forderte, soweit

die Wechselproteste unwirksam waren, die Erstattung der Valuta von dem Beklagten. In soweit war die Klage von der zweiten Instanz abgewiesen worden. Das Reichsgericht hob die Klageabweisung auf aus folgenden

Gründen:

... „Die vorige Instanz hat diesen Klagenspruch nur als Deliktssklage aufgefaßt und verneint, daß der Beklagte für die unerlaubten Handlungen des H. hafte. Das genügte indessen nicht. Es mußte geprüft werden, ob nicht der Beklagte durch den Gegenwert der Wechsel, wenn die Accepte gefälscht waren, bereichert sei; und dies war nach Art. 83 der deutschen W.D. zu bejahen. H. hat einen Gegenwert (Valuta) erhalten; damit wurde der Beklagte bereichert, da H., wie das Oberlandesgericht feststellt, zur Empfangnahme von Geld von dem Beklagten ermächtigt war. Wenn H. nachher das Geld unterschlug, so ändert das an der Thatsache der erfolgten Bereicherung nichts, die Bereicherung kam dadurch nicht wieder in Wegfall.<sup>1</sup> Für die Behauptung der Fälschung aber sind nach dem in der Berufungsinstanz vorgebrachten Thatsbestande des ersten landgerichtlichen Teilurtheiles Beweismittel angezeigt worden. Die Voraussetzung des Berufungsgerichtes, daß die Fälschung unerwiesen geblieben sei, beruht auf einem thatsächlichen Irrthume.“ ...